

ZH_BEZIRKSGERICHT_DIETIKON DG240032 vom 27. Juni 2025

Zh Bezirksgericht Dietikon, 2025-06-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_dietikon_DG240032

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_DIETIKON DG240032 du 27 juin 2025

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_DIETIKON DG240032 del 27 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

Vorbemerkungen Gemäss Art. 122 Abs. 1 StPO können Geschädigte ihre aus der Straftat herrührenden Zivilansprüche gegen die beschuldigte Person adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen. Voraussetzung hierfür ist, dass sich die geschädigten Personen als Privatkläger konstituieren und ausdrücklich erklärt haben, sich am Strafverfahren als Zivilkläger zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Die Erklärung gegenüber der Strafverfolgungsbehörde ist spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens abzugeben (Art. 118 Abs. 3 StPO).

E. 1.1

Die Privatklägerinnen 2 und 3 verlangen Schadenersatz in der Höhe von Fr. 1'062'695.15 zzgl. Zins zu 5% seit dem 6. September 2022. Dieser Betrag setzt sich aus verschiedenen Teilbeträgen zusammen. Einerseits aus den von der Privatklägerin 1 geschätzten resp. anerkannten Kosten für den Sachschaden an der Liegenschaft bzw. am Restaurant Q._____, in der Höhe von Fr. 1'047'700.–. Andererseits aus der Differenz zwischen den effektiv angefallenen Kosten für Sofortmassnahmen in der Höhe von Fr. 78'985.65 und den von der Privatklägerin 1 den

- 36 - Privatklägerinnen 2 und 3 ausbezahlten Betrag von Fr. 76'875.–, was eine Differenz resp. einen geforderten Betrag von Fr. 2'110.65 ergibt. Sodann aus Fr. 7'144.40 für Räumungs- und Entsorgungsarbeiten des Unternehmens S._____ und schliesslich aus Verwaltungs- und Administrationsarbeiten in der Höhe von Fr. 5'740.10.

E. 1.2

Als Begründung liessen die Privatklägerinnen 2 und 3 bezüglich Sachschaden am Gebäude ausführen, die Privatklägerin 1 habe den Schaden auf Fr. 1'047'700.– geschätzt und in diesem Umfang auch als Versicherung anerkannt und verweisen auf die entsprechende Aktenstelle (act. 77 S. 7, act. 13/35). Die Privatklägerin 1 habe sodann die Privatklägerinnen 2 und 3 aufgefordert, nach der Instandstellung den Antrag auf Schadenabrechnung zusammen mit der Kostenaufstellung und allen Rechnungskopien der Privatklägerin 1 zuzusenden, damit diese die definitive Entschädigung festlegen und die Auszahlung an die Privatklägerinnen 2 und 3 vornehmen könne (act. 77 S. 8, act. 13/35). In Anwendung von § 72 GebVG würden zwar die Schadenersatzansprüche der Versicherten (namentlich der Privatklägerinnen 2 und 3) auf die Privatklägerin 1 übergehen, dies aber erst und soweit die Privatklägerin 1 eine entsprechende Entschädigung an die Privatklägerinnen 2 und 3 leistet, was vorliegend noch nicht erfolgt sei (act. 77 S. 8).

E. 1.3

Als Begründung für den Betrag von Fr. 2'110.65 liessen die Privatklägerinnen 2 und 3 geltend machen, dieser resultiere aus den von der Privatklägerin 1 an die Privatklägerinnen 2 und 3 unter dem Titel "Sofortmassnahmen" geleistete Zahlung und dem effektiv bei den Privatklägerinnen 2 und 3 entstandene Kosten. Als Beleg reichten sie eine Zusammenstellung der Kosten der Sofortmassnahmen sowie ein Schreiben der Privatklägerin 1 vom 6. November 2023 bezüglich der Auszahlung in der Höhe von Fr. 76'875.– ins Recht (act. 78/1-2).

E. 1.4

Schliesslich lassen die Privatklägerinnen 2 und 3 ausführen, es seien sowohl Kosten für Räumungs- und Entsorgungsarbeiten in der Höhe von Fr. 7'144.40, wie auch Verwaltungs- und Administrationsarbeiten in der Höhe von Fr. 5'740.10 im Zusammenhang mit dem Brandereignis vom 6. September 2022 angefallen. Für erstere Position reichten sie eine Rechnung des Unternehmens S._____ vom 30. Juni 2023 und für die zweite eine der K._____ vom 3. April 2024 ins Recht (act. 78/3-4).

- 37 -

E. 1.5

Weiter beantragt die Privatklägerin 3 Schadenersatz in der Höhe von Fr. 171'448.60, zzgl. Zins zu 5% auf Fr. 2'152.55 (für Gesundheitskosten) seit dem 6. September 2022, Zins zu 5% auf Fr. 30'453.25 (wegen Erwerbsausfall) seit dem 1. November 2024 und Zins zu 5% auf Fr. 138'860.80 (wegen Erwerbsausfall) seit dem 10. April 2025. Sodann habe das Gericht die Abänderung des Urteils bis auf zwei Jahre, vom Tag des Urteils an gerechnet, vorzubehalten (act. 77 S. 1 f.). Als Begründung liess die Privatklägerin 3 ausführen, ihr seien aufgrund des Brandereignisses vom 6. September 2022 zwischen dem 23. Oktober und 9. Juni 2024 Kosten in der Höhe von Fr. 2'152.55 für Arzt-, Spital- und Therapiebehandlungen sowie Medikamente angefallen, welche nicht vollumfänglich von ihrer Krankenkasse gedeckt worden seien (act. 77 S. 10). Als Beleg reicht sie eine Kostenzusammenstellung der T._____ vom 11. Juni 2024 ins Recht (act. 78/5). Sodann macht sie 5% Zins seit dem 6. September 2022, namentlich dem Brandereignis geltend. Im Zusammenhang mit dem Erwerbsausfall resp. ihrer Arbeitsunfähigkeit lässt die Privatklägerin 3 ausführen, sie sei seit dem Brandereignis/der Explosion bzw. seit dem 13. März 2023 in psychologisch-psychotherapeutischer Behandlung. Die behandelnde Therapeutin habe ihr "starke Ängste und Schlafprobleme (Grübeln, Gedankenkreisen, Ängste, v.a. brandbezogen)" diagnostiziert. Sie habe zwar bereits vor dem Brandereignis an Zwangshandlungen gelitten, diese hätten sich jedoch nicht auf ihr berufliches und privates Leben ausgewirkt (act. 77 S. 11). Die behandelnde Therapeutin habe nach dem Erstgespräch festgehalten, die Privatklägerin 3 sei eine Patientin mit Ängsten und Zwängen (Wasch- und Putzzwang) sowie mit Schlafstörungen und starken Konzentrationsstörungen, innerer Unruhe und Hypervigilanz (erhöhte Arousal). Es sei allgemein eine Verschlechterung des Zustandes zu beobachten gewesen und nach einer Krise an Weihnachten 2023 sei es zu einer Selbsteinweisung der Patientin in einem Kriseninterventionszentrum gekommen (vom 20.-29. Dezember 2023). Die Zwangserkrankung dominiere das Leben der Privatklägerin 3, sie sei in ihrem sozialen und beruflichen Leben stark eingeschränkt und deshalb nach wie vor arbeitsunfähig. Als Beleg reicht die Privatklägerin 3 einen Bericht der behandelnden Therapeutin sowie diverse Arbeitsunfähigkeitszeugnisse ins Recht (act. 78/6-25), gemäss welchen die Privatklägerin

3 seit dem Brandereignis bis heute – abgesehen von einer Arbeitsfähigkeit zwischen - 38 - dem 12. September 2022 und dem 16. Juli 2023, zwischen dem 1. August 2023 und dem 11. Dezember 2023, zwischen dem 28. Januar 2024 und dem 9. Februar 2024 sowie zwischen dem 5. September 2024 und dem 30. September 2024 – praktisch vollständig arbeitsunfähig gewesen sein soll. Zumal der Privatklägerin 3 per 31. Oktober 2024 gekündigt worden sei und sie bei ihrer ehemaligen Arbeits- stelle bei U._____ AG Fr. 5'340.80 netto pro Monat verdiente, sei ihr zudem seit dem 1. November 2025 bis zum 10. April 2025 Lohn in der Höhe von Fr. 30'435.25 entgangen (act. 77 S. 14 f.). Als Beleg reichte sie hierzu den Arbeitsvertrag, die Kündigung sowie Lohnabrechnungen der U._____ AG ins Recht (act. 78/26-29). Der zusätzliche Betrag von Fr. 138'860.80 ebenfalls für Erwerbsausfall erfasse wei- tere zwei Nettojahreslöhne, zumal die Privatklägerin 3 gemäss der behandelnden Therapeutin weiterhin längerfristig arbeitsunfähig sein werde (act. 77 S. 15).

E. 1.6

Schliesslich beantragt die Privatklägerin 3 dass das Gericht die Abänderung des Urteils bis auf zwei Jahre, vom Tag des Urteils an gerechnet, vorzubehalten habe, da bis heute nicht mit abschliessender Sicherheit feststehe, wie lange die der Privatklägerin 3 attestierten Arbeitsunfähigkeit fortdauern werde (act. 77 S. 16 f.).

E. 2

Privatklägerin 1

E. 2.1

Rechtsanwalt Dr. iur. Y._____ reichte für seine Aufwendungen als Rechtsbei- stand der Privatklägerinnen 2 und 3 eine Honorarnote über Fr. 18'610.50 (53.80 Stunden à Fr. 320.– = Fr. 17'216.– zzgl. MWST von 8.1%) ins Recht (act. 90 und act. 91).

E. 2.2

Da der Beschuldigte zu verurteilen ist, wird er für die Kosten des Rechtsbei- standes der Privatklägerinnen 2 und 3 grundsätzlich schadenersatzpflichtig. Auf- grund des Umstandes, dass die tatsächliche Beteiligung der Privatklägerinnen 2 und 3 im vorliegenden Strafverfahren von sehr untergeordnetem Umfang war und die Privatklägerinnen 2 und 3 mit ihren Zivilforderungen auf den Zivilweg zu verwei- sen sind rechtfertigt es sich, die geltend gemachte Prozessentschädigung ange- messen zu kürzen und die Privatklägerinnen 2 und 3 pauschal zu entschädigen. Eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 9'000.– scheint unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des vorliegenden Verfahrens angemessen.

E. 2.3

Der Beihilfetatbestand gemäss Art. 25 StGB setzt ein Hilfeleisten an den Haupttäter voraus. Dabei genügt jeder kausale Beitrag, der die Tat fördert, so dass sich diese ohne Mitwirkung des Gehilfen anders abgespielt hätte. Nicht erforderlich ist, dass es ohne Hilfeleistung nicht zur Tat gekommen wäre. Der Gehilfe muss die Erfolgchancen der tatbestandserfüllenden Handlung erhöhen (BGE 129 IV 124 E. 3.2; 120 IV 265 E. 2c/aa). Der Täter ist nicht als ein Hauptbeteiligter zu erachten. Der Gehilfe will nicht im Sinne eines Mittäters an der Tat mitwirken und erachtet diese nicht als seine eigene Tat. Die Beihilfe kann sich auch auf die Phase der Vorbereitung bzw. Entschlussfassung beziehen (BSK StGB-FORSTER, Art. 25 N 4). Es genügt, wenn der Gehilfe den konkreten Umständen nach erkennen kann und

zumindest in Kauf nimmt, dass sein Beitrag eine strafbare Handlung fördert (BSK StGB-FORSTER, Art. 25 N 19). Bei der unterstützenden Handlung kann es sich um eine physische, psychische oder intellektuelle Beihilfe handeln (BSK StGB-FORSTER, Art. 25 N 21 ff.).

E. 2.4

Bei einem Exzess des Haupttäters gegenüber dem Gehilfen wird auf die Ausführungen zum Exzess des Täters gegenüber dem Anstifter verwiesen (BSK StGB-FORSTER, vgl. Art. 25 N 54; StGB-FORSTER, Art. 24 N 46). Dem Teilnehmer wird die Haupttat nur so weit zugerechnet, wie sein Vorsatz ging. Ein Exzess des Haupttäters liegt vor, wenn dieser ein schwereres Delikt begeht als dasjenige, das Gegen-

- 20 - stand des Teilnehmersvorsatzes war (Praxiskommentar StGB-TRECHSEL, Art. 24 N 28). Ein Exzess eines Mittäters wird dem Gehilfen aber nur angerechnet, falls ihm ein entsprechender (Eventual-)Vorsatz nachgewiesen werden kann (BSK StGB-FORSTER, vgl. N 13 vor Art. 24 StGB). 3. Würdigung

E. 3

Privatklägerinnen 2 und 3

E. 3.1

Nach Art. 50 Abs. 1 OR haften mehrere Personen dem Geschädigten solidarisch, wenn sie den Schaden gemeinsam verschuldet haben, sei es als Anstifter, Urheber oder Gehilfen. Die Haftung mehrerer Personen im Sinne dieser Norm verlangt eine gemeinsame Verursachung und ein gemeinsames Verschulden. Vorausgesetzt wird ein schuldhaftes Zusammenwirken bei der Schadensverursachung, dass also jeder Schädiger um das pflichtwidrige Verhalten des anderen weiss oder jedenfalls wissen könnte (BGE 115 II 42 E. 1b; Urteil des Bundesgerichts 6B_428/2013 vom 15. April 2014 E. 7.3).

E. 3.2

Vorliegend sind der Beschuldigte und seine beiden Mitbeschuldigten H._____ und G._____ wegen Anstiftung zu qualifizierter Brandstiftung resp. Anstiftung zu Gehilfenschaft zur Brandstiftung sowie Gehilfenschaft zur Brandstiftung schuldig zu sprechend. Sämtliche Beschuldigten trifft demnach für das Brandereignis ein Verschulden, weshalb sie solidarisch für die der Privatklägerinnen 2 und 3 entstandenen Aufwendungen im Verfahren haften.

- 46 - 4. Der Beschuldigte ist somit unter solidarischer Haftung mit den Mitbeschuldigten H._____ und G._____ zu verpflichten, der Privatklägerinnen 2 und 3 für das gesamte Verfahren eine pauschale Prozessentschädigung von Fr. 9'000.- zu bezahlen.

- 47 - Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte ist schuldig der Gehilfenschaft zur Brandstiftung im Sinne von Art. 221 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 25 StGB. 2. Im Übrigen ist der Beschuldigte einer weiteren strafbaren Handlung nicht schuldig und wird freigesprochen. 3. Der Beschuldigte wird bestraft mit 9 Monaten Freiheitsstrafe (wovon 165 Tage durch Haft erstanden sind). 4. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 5. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a StGB für 5 Jahre des Landes verwiesen. 6. Von der Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem wird abgesehen. 7. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 28. Oktober 2024 beschlagnahmten Gegenstände,

lagernd bei der Kantonspolizei Zürich, Asservate-Triage, KDM-FS-A, Güterstr. 33, Postfach, 8010 Zürich, Polis-Geschäfts-Nr. 83564232, werden dem Beschuldigten oder an eine be- vollmächtigte Person innert drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen hin herausgegeben: Mobiltelefon iPhone 14 Pro (A018'373'212); ■ SIM-Karte, Kartenummer ... (A018'504'784); ■ Mobiltelefon iPhone (A018'373'245); ■ Mobiltelefon Oukitel MIX 2 (A018'373'267); ■ Powerbank Swissten (A018'373'290); ■ Variabler Adapter (A018'373'314); ■ USB Memory Stick Intenso (A018'373'336); ■ USB Memory Stick SanDisk (A018'373'449); ■ 1 Schraubenzieher mit schwarzem/rotem Griff (A018'374'011); ■

- 48 - Notiz und Quittung lose (A018'374'022); ■ Diverse Unterlagen und Notizen (A018'374'044); ■ Fahrplanauskunft SBB nach Italien (A018'374'055); ■ Luzerner Kantonbank E-Banking Zugang und Kontoangabe ■ (A018'374'077); Diverse Dokumente (A018'374'088); ■ Diverse Buchhaltungsdokumente (A018'374'135); ■ USB Memory Stick SanDisk (A018'457'119); ■ USB Memory Stick SanDisk (A018'457'131); ■ USB Memory Stick (A018'457'277); ■ USB Memory Stick Intenso (A018'504'659); ■ USB Memory Stick Intenso (A018'457'288); ■ USB Memory Stick SanDisk (A018'457'299); ■ USB Memory Stick (A018'457'313); ■ USB Memory Stick SanDisk (A018'457'324); ■ USB Memory Stick Verbatim (A018'457'335); ■ USB Memory Stick Verbatim (A018'457'346); ■ USB Memory Stick SanDisk (A018'457'357); ■ Waage (A018'457'437); ■ SIM-Karte, Kartenummer ... (A018'504'820). ■ Sofern die Herausgabe nicht innert drei Monaten nach Eintritt der Rechts- kraft des Urteils verlangt wird, werden die Gegenstände der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung respektive Vernichtung überlassen. 8. Die folgenden, von der Kantonspolizei Zürich, Abteilung Digitale Forensik CC-DF, vorgenommenen Datensicherungen, lagernd bei der Kantonspolizei Zürich, Abt. Digitale Forensik CC-DF, Güterstr. 33, Postfach, 8010 Zürich (Polis-Geschäfts-Nr. 83564232), werden eingezogen und der Lagerbehörde nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils zur Vernichtung überlassen: Datensicherung (A018'504'739); ■ Datensicherung (A018'504'751); ■ Datensicherung (A018'504'773); ■ Datensicherung (A018'504'795); ■

- 49 - Datensicherung (A018'542'228); ■ Datensicherung (A018'504'808); ■ Datensicherung (A018'504'853); ■ Datensicherung (A018'504'842); ■ Datensicherung (A018'504'604); ■ Datensicherung (A018'504'615); ■ Datensicherung (A018'504'626); ■ Datensicherung (A018'504'637); ■ Datensicherung (A018'504'648); ■ Datensicherung (A018'504'659); ■ Datensicherung (A018'504'660); ■ Datensicherung (A018'504'671); ■ Datensicherung (A018'504'693); ■ Datensicherung (A018'504'706); ■ Datensicherung (A018'504'717); ■ Datensicherung (A018'504'728); ■ Datensicherung (A018'504'762); ■ Datensicherung (A018'504'819); ■ Datensicherung (A018'504'831). ■ 9. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte der Privatklägerin 1 (B._____) aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruchs wird die Privatklägerin 1 auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. 10. Die Privatklägerin 2 (C._____) wird mit ihrem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

E. 3.3

Die von den Privatklägerinnen 2 und 3 zur Belegung der Kosten im Zusam- menhang mit den Aufräumarbeiten und Transport ins Recht gereichte Rechnung des Unternehmens S._____ vom 30. Juni 2023 ist an die K._____ AG adressiert. Die Privatklägerinnen 2 und

3 haben es unterlassen, substantiiert darzulegen und zu belegen, inwiefern diese Kosten effektiv bei ihnen persönlich angefallen sind, weshalb sie auch mit dieser geltend gemachten Schadensposition vollumfänglich auf den Zivilweg zu verweisen sind.

E. 3.4

Zur Belegung der geltend gemachten Kosten im Zusammenhang mit den Verwaltungs- und Administrationsarbeiten in der Höhe von Fr. 5'740.10 reichen die Privatklägerinnen 2 und 3 Rechnungen resp. die Stundenzettel der K. _____ AG ins Recht (act. 78/4). Es fehlt an einer nachvollziehbaren, substantiierten Darlegung, inwiefern die einzelnen aufgelisteten Massnahmen – etwa die Korrespondenz mit einer Rechtsanwältin, die Kontrolle des Lichtes im Restaurant, eine Teambesprechung, Korrespondenz mit der Stadt oder die Gespräche mit einem Makler – direkt und adäquat-kausal auf das Brandereignis zurückzuführen und nicht etwa ohnehin im Rahmen des ordentlichen Verwaltungsbetriebs oder anderweitiger Ursachen erforderlich gewesen wären resp. nur mittelbar auf das Brandereignis zurückzuführen sind. Entsprechend sind die Privatklägerinnen 2 und 3 auch mit dieser Schadensposition vollumfänglich auf den Zivilweg zu verweisen.

E. 3.5

Zum Schadenersatzbegehren der Privatklägerin 3 gilt es festzuhalten, dass diese gemäss eigenen Angaben bereits vor dem Brandereignis am 6. September 2022 mit psychischen Problemen zu kämpfen hatte. Es sei ihr zwar besser gegangen, es hätten aber auch dazumal schon Zwangshandlungen stattgefunden. Es ist mithin im vorliegenden Verfahren nicht klar trennbar, welche Arztkosten und Lohnausfälle tatsächlich aufgrund vom Brandereignis kausal entstanden sein sollen. Die Privatklägerin 3 macht hierzu keine substantiierten Behauptungen, sondern macht

- 41 - vielmehr geltend, es sei alles auf das Brandereignis zurückzuführen, was vor dem Hintergrund, dass sie auch bereits davor psychische Leiden aufwies, nicht zu überzeugen vermag. Ebenso wenig geht eine solche Differenzierung aus dem ins Recht gereichten Therapiebericht hervor. Entsprechend kann im vorliegenden Verfahren nicht beurteilt werden, welche der vom der Privatklägerin 3 in diesem Zusammenhang geltend gemachten Kosten tatsächlich auf das Brandereignis und welche auf andere Umstände zurückzuführen sind. Dementsprechend ist die Privatklägerin 3 mit ihren Schadenersatzbegehren vollumfänglich auf den Zivilweg zu verweisen. 4. Im Ergebnis sind die Privatklägerinnen 2 und 3 mit ihrem gemeinsamen Schadenersatzbegehren sowie die Privatklägerin 3 mit ihren eigenen Schadenersatzbegehren vollumfänglich auf den Zivilweg zu verweisen. III. Schadenersatz der Privatklägerin 4 (E. _____ AG) 1. Die Privatklägerin 4 beantragt Schadenersatz in der Höhe von Fr. 7'323.– nebst Zins zu 5% seit dem 6. September 2022. Als Begründung führt sie im Wesentlichen aus, dass sie als Privatversicherer im Zusammenhang mit dem Brand und dem Betriebsunterbruch der V. _____ GmbH einen Betrag von Fr. 18.– für einen Betreibungsregisterauszug, Fr. 4'345.– für "W. _____" sowie Fr. 2'960.– für "AA. _____", gesamthaft demnach Fr. 7'232.– bezahlt habe (act. 13/32 S. 3). Gestützt auf Art. 95c VVG habe sie ein Rückgriffsrecht auf die Schadensverursacher, weshalb die Beschuldigten zu verpflichten seien, ihr den genannten Betrag zurückzuerstatten (act. 13/32 S. 3). Zum Nachweis des geltend gemachten Schadens reichte die Privatklägerin 4 drei Buchungsjournaleinträge über die genannten Beträge resp. von gesamthaft Fr. 7'232.– ins Recht (act. 13/32 S. 5 ff.). 2. Der amtliche Verteidiger führt aus, der von der Privatklägerin 4 geltend gemachte Schaden sei

in keiner Weise substantiiert nachgewiesen (Prot. S. 61). Da der Beschuldigte im Zusammenhang mit dem Betrug zum Nachteil der Privatklägerin 4 freizusprechen ist, ist das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin 4 jedoch ohnehin abzuweisen.

- 42 - C. Genugtuung der Privatklägerin 3 (D. _____) 1. Die Privatklägerin 3 beantragt Genugtuung in der Höhe von Fr. 15'000.– zzgl. Zins zu 5% seit dem 6. September 2022. Zur Begründung wird aufgeführt, dass die Privatklägerin 3 seit dem Brand resp. der Explosion an Ängsten, Zwängen, Schlafstörungen, starke Konzentrationsstörungen, innerer Unruhe, Hypervigilanz und einer posttraumatischen Belastungsstörung leide, was sie in ihrem sozialen und beruflichen Umfeld massiv einschränke und zu Erschöpfungszuständen führe (act. 77 S. 18, act. 78/6). Die behandelnde Therapeutin gehe deshalb von einer langfristigen psychotherapeutischen und medizinischen Behandlung sowie einer langfristigen vollumfänglichen Arbeitsunfähigkeit aus (act. 77 S. 18). Die Privatklägerin 3 habe in ihrer Einvernahme vom 7. August 2024 dargelegt, dass sie anlässlich des Brandes resp. der Explosion Angst um ihr eigenes und das Leben ihrer Nachbar gehabt habe. Sie sei aufgrund des Brandes unter Panik und Schock gestanden und habe sich in medizinische Behandlung begeben müssen (act. 77 S. 18 f.; act. 4/1 F/A 15 ff.). Entsprechend stehe fest, dass die Privatklägerin 3 in ihrem psychischen Wohlbefinden schwer beeinträchtigt sei und damit eine gravierende immaterielle Unbill erlitten habe. Sodann treffe den Beschuldigten ein starkes Verschulden, weshalb eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 15'000.– angemessen sei, wobei 5% Zins seit dem Ereignis am 6. September 2022 geschuldet sei. 2. Der Beschuldigte resp. sein amtlicher Verteidiger äussert sich nicht explizit zum Genugtuungsbegehren der Privatklägerin 3. 3. Grundsätzlich ist zwar ein Genugtuungsanspruch aus dem Schadensereignis möglich. Vorliegend ergibt sich aber dieselbe Problematik, wie bereits bei Erwägung VIII. B. II. 3.5. hiervor, weshalb grundsätzlich auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen werden kann. Es ist auch vorliegend nicht klar trennbar, welche Leiden der Privatklägerin 3 auf das Brandereignis vom 6. September 2022 und welche auf allfällige andere Umstände zurückzuführen sind. Eine solche Abgrenzung wurde von der Privatklägerin 3 weder behauptet noch ergibt sich diese aus den ins Recht gereichten Belege. Entsprechend ist es vorliegend nicht möglich zu beurteilen, ob tatsächlich eine Genugtuung gerechtfertigt ist und wenn ja, in welcher Höhe.

- 43 - Nach dem Gesagten ist die Privatklägerin 3 mit ihrem Genugtuungsbegehren vollumfänglich auf den Zivilweg zu verweisen. IX. Kosten- und Entschädigungsfolgen A. Grundsätzliches Vorliegend ist der Beschuldigte schuldig zu sprechen, wobei auch ein Teilfreispruch erfolgt. Dem Beschuldigten sind demnach die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens aufzuerlegen, mit Ausnahme derjenigen der vormaligen und aktuellen amtlichen Verteidigung, welche auf die Gerichtskasse zu nehmen sind (Art. 426 Abs. 1 StPO), unter Vorbehalt einer Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO resp. Art. 138 Abs. 1 StPO. B. Verfahrenskosten 1. Die Kosten der Untersuchung belaufen sich auf insgesamt Fr. 5'000.– (act. 18/91) und sind dem Beschuldigten aufzuerlegen. Die Untersuchungshandlungen hätten im Zusammenhang mit dem Brandereignis ohnehin getätigt werden müssen. Der Teilfreispruch fällt hierbei nicht kostenreduzierend ins Gewicht. 2. Die Gerichtsgebühr berechnet sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV), insbesondere deren §§ 14 ff. (vgl. Art. 424 StPO). Grundlage für die Festsetzung der Gebühr bildet die Bedeutung des Falls, der Zeitaufwand des Gerichts und die Schwierigkeit des Falls (§ 2 Abs. 1 lit. b-c GebV OG). Die Gebühr beträgt bei einer

Beurteilung durch das Bezirksgericht in der Regel Fr. 750.– bis Fr. 45'000.– (§ 14 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 GebV OG). Eine Gerichtsgebühr von

- 44 - Fr. 3'000.– für das vorliegende Verfahren erscheint unter Berücksichtigung dieser Kriterien angemessen. C. Entschädigung I. Entschädigung des amtlichen Verteidigers 1. Rechtsanwalt lic. iur. X1. _____ reichte für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten eine Honorarnote in der Höhe von Fr. 33'993.15 ins Recht (act. 47). Die geltend gemachten Aufwendungen sind ausgewiesen und erscheinen angemessen. Zusätzlich zu entschädigen sind je eine Stunde Weg für die Hauptverhandlung vom 25. Juni 2025 und die Urteilseröffnung vom 27. Juni 2025, die Verhandlungs- resp. Eröffnungszeit von 12 Stunden sowie zwei Stunden für die Nachbesprechung. Insgesamt rechtfertigt sich ein Zuschlag von 16 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 220.– zzgl. 8.1% Mehrwertsteuer. Nach dem Gesagten ist Rechtsanwalt lic. iur. X1. _____ für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten aus der Bezirksgerichtskasse mit Fr. 44'500.– (inkl. Barauslagen und 8.1 % MwSt.) zu entschädigen 2. Der Beschuldigte ist sodann darauf hinzuweisen, dass er verpflichtet ist, dem Kanton die Entschädigung der amtlichen Verteidigung zurückzubezahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). II. Parteientschädigung der Privatklägerinnen 2 und 3 1. Die obsiegende Privatklägerschaft hat gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren (Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO). Darunter fallen in erster Linie die Anwaltskosten, soweit diese durch die Beteiligung am Strafverfahren selbst verursacht wurden und für die Wahrung der Interessen der Privatklägerschaft notwendig waren. Die Entschädigung nach Art. 433 Abs. 1 StPO ist vom Gericht nach Ermessen festzusetzen (BGE 139 IV 102 E. 4.1 und 4.5). Als notwendig haben die Aufwendungen dann zu gelten, wenn die Privatklägerschaft wesentlich zur Abklärung einer Strafsache beigetragen hat, wodurch die staatlichen Kosten geringer ausfielen, sowie in

- 45 - komplexen, nicht leicht überschaubaren Straffällen oder solchen, in welchen sich nicht einfache rechtliche Fragen stellen (BSK StPO II - WEHRENBURG/FRANK, Art. 433 N 19).

E. 3.6

Hinsichtlich den dem Beschuldigten vorgeworfenen Versicherungsbetrug gilt es Folgendes festzuhalten: Es bestehen keinerlei Hinweise darauf, dass der Beschuldigte von der Erhöhung der Versicherungsdeckung oder der Anmeldung des Brandschadens bei der Versicherung durch den Mitbeschuldigten G. _____ gewusst haben soll. Der Beschuldigte hat für seine Mitwirkung (Benzin holen, Kleider entsorgen) keinerlei Entschädigung erhalten. Sodann kannte er den Mitbeschuldigten G. _____ gemäss übereinstimmenden Aussagen der Mitbeschuldigten vorher nicht. Dass der Beschuldigte – wie dies von der Staatsanwaltschaft behauptet wird – gewusst haben soll, dass Sinn und Zweck der Brandstiftung ein Versicherungsbetrug gewesen sei, lässt sich anhand der im Recht liegenden Beweismittel nicht erstellen. Der Beschuldigte ist demnach einer allfälligen strafbaren Handlung in diesem Zusammenhang nicht schuldig und diesbezüglich freizusprechen. III. Rechtliche Würdigung 1. Parteistandpunkte

E. 4

Privatklägerin 4 Die E. _____ AG (nachfolgend: E. _____) wurde bis dato nicht als Privatklägerin im Rubrum aufgenommen, obschon sie sich rechtzeitig und rechtsgültig als

Privatklä- gerin konstituiert und Zivilforderungen gestellt hat (act. 11/12 und act. 13/32). Auf die Vorladung zur Hauptverhandlung hat die E._____ verzichtet (act. 11/12). Die Parteien resp. deren Vertreter stellten die Privatklägerstellung der E._____ nicht in Abrede (Prot. S. 51 ff.), weshalb sie nunmehr als Privatklägerin 4 ins Rubrum auf- zunehmen ist. B. Verletzung des Anklageprinzips 1. Allgemeine Vorbemerkungen

E. 4.1

Liegt ein Härtefall vor, so hat eine Interessensabwägung zwischen den priva- ten Interessen des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz und den öffentlichen

- 28 - Interessen an seiner Landesverweisung zu erfolgen. Nach der gesetzlichen Systematik ist die obligatorische Landesverweisung anzuordnen, wenn diese aufgrund des Schweregrades der Katalogtaten zur Wahrung der inneren Sicherheit notwen- dig erscheint. Die Beurteilung lässt sich strafrechtlich nur in der Weise vornehmen, als massgebend auf die verschuldensmässige Natur und Schwere der Tatbege- hung, auf die sich darin manifestierende Gefährlichkeit des Täters für die öffentliche Sicherheit und auf die Legalprognose abgestellt wird (BGer 6B_577/2022, Urteil vom 18. März 2024, E. 1.2.4; 6B_542/2023, Urteil vom 15. Februar 2023, E. 1.3.3; je m.H.). Zu berücksichtigen sind im Rahmen der Interessenabwägung nach Art. 66a Abs. 2 StGB insbesondere auch unter das Jugendstrafgesetz fallende Strafen (BGer 6B_1037/2021, Urteil vom 3. März 2022, E. 6.3.2; 6B_1445/2021, Urteil vom 14. Juni 2023, E. 2.5).

E. 4.2

Die privaten Interessen des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz sind ausschliesslich praktikabler Natur. Der Beschuldigte führte anlässlich der Haupt- verhandlung aus, er lebe bereits seit 20 Jahren hier, habe stets gearbeitet und könne sich nicht vorstellen, in Italien zu leben (Prot. S. 28). Der Beschuldigte ist der italienischen Sprache mächtig und hat diverse Familienangehörige in Italien – na- mentlich seine krebskranke Mutter und zwei Geschwister – zu denen er täglichen Kontakt pflege (Prot. S. 27 und S. 30). Auf die Frage, ob der Beschuldigte seiner Meinung nach in Italien arbeiten könnte, gab er an, er könne dies aufgrund der langen Zeit nicht beantworten (Prot. S. 27 f.). Eine Partnerschaft oder familiäre Bin- dungen, die der Landesverweisung entgegenstehen könnten, bestehen nicht. Der Beschuldigte hat weder Kinder noch Unterhaltspflichten, sodass keine erheblichen schutzwürdigen Interessen Dritter berührt sind.

E. 4.3

Der Beschuldigte ist aufgrund seines Verhaltens zu einer Freiheitsstrafe von 9 Monaten zu verurteilen, wobei der Vollzug aufgeschoben wird. Obschon das Ver- schulden des Beschuldigten als leicht zu qualifizieren ist, hat er einen Tatbeitrag zu einer Tat geleistet, welche die Rechtsgüter Vermögen sowie Leib und Leben er- heblich verletzt haben. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist sodann der eigene Tatbeitrag nicht ausschlaggebend sondern vielmehr die verübte Tat, wobei die begangene Brandstiftung eine erhebliche Gefahr für das öffentliche In-

- 29 - teresse darstellt. Das öffentliche Interesse an der Fernhaltung des Beschuldigten aus der Schweiz ist damit als hoch einzustufen.

E. 4.4

Ebenso ist die Bindung des Beschuldigten zur Schweiz als gering einzustufen und einzig aufgrund der langen Aufenthaltsdauer von Relevanz. Der Beschuldigte verfügt sodann in

der Schweiz über keine Ausbildung. Er hat in der Gastronomie sowie auch als Security gearbeitet, weshalb ihm eine Eingliederung auf dem Arbeitsmarkt in Italien durchaus möglich sein dürfte. Eine Resozialisierung des Beschuldigten in Italien erscheint nach dem Gesagten möglich. Es ergeben gesamt haft betrachtet keine derart gewichtigen privaten Interessen des Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz, welche die öffentlichen Wegweisungsinteressen überwiegen könnten.

5. Freizügigkeitsabkommen der Schweiz mit der Europäischen Union (FZA) 5.1. Da der Beschuldigte die Staatsbürgerschaft eines EU-Landes besitzt, müssen allerdings für eine Landesverweisung nicht nur die innerstaatlichen Vorschriften des Strafgesetzbuches erfüllt sein, sondern darf dadurch auch nicht gegen das FZA verstossen werden. Gemäss Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA kann Einschränkung von Aufenthaltsrechten aus Gründen öffentlicher Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sein. Art. 5 Anhang I FZA steht damit Massnahmen entgegen, die aus generalpräventiven Gründen verfügt werden. Deshalb ist jeweils zu prüfen, ob im Einzelfall eine relevante, fortdauernde Rückfallgefahr besteht. Ob die öffentliche Ordnung und Sicherheit (weiterhin) gefährdet ist, folgt aus einer Prognose des künftigen Wohlverhaltens. Es ist nach Art und Ausmass der möglichen Rechtsgüterverletzung zu differenzieren: Je schwerer die Gefährdung, desto niedriger die Anforderungen an die in Kauf zu nehmende Rückfallgefahr. Ein geringes, aber tatsächlich vorhandenes Rückfallrisiko kann für eine aufenthaltsbeendende Massnahme i.S.v. Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA genügen, sofern dieses Risiko eine schwere Verletzung hoher Rechtsgüter wie beispielsweise die körperliche Unversehrtheit beschlägt (zum Ganzen u.a. BGE 145 IV 364 E. 3; Urteile des Bundesgerichtes

- 30 - 2C_515/2023 vom 27. Februar 2025 E. 4; 6B_285/2024 vom 10. September 2024 E. 6; je m.w.H.). 5.2. Die Anordnung der Landesverweisung steht dem FZA nicht entgegen. Eine hinreichend schwere Gefährdung der öffentlichen Ordnung ist vorliegend gegeben, da sich der Beschuldigte der Gehilfenschaft zur Brandstiftung schuldig gemacht hat, einem Delikt, das unzweifelhaft eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Gesundheit darstellt. Sodann hat der Beschuldigte angeblich lediglich um einem Freund einen Gefallen zu tun delinquent. Angesichts dessen und der Schwere der begangenen Straftaten liegt beim Beschuldigten insgesamt eine anhaltende und hinreichend schwere, das Grundinteresse der Gesellschaft berührende Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit vor. Entsprechend erweist sich eine Landesverweisung als verhältnismässig und notwendig zum Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Die Landesverweisung des Beschuldigten ist folglich mit Art. 5 Anhang I FZA vereinbar, weshalb die obligatorische Landesverweisung anzuordnen ist.

6. Dauer der Landesverweisung

E. 6

Mai 2024 E. 2.3.1).

E. 6.1

Die Dauer der obligatorischen Landesverweisung beträgt fünf bis 15 Jahre (Art. 66a Abs. 1 StGB). Die Rechtsfolge einer Landesverweisung ist aufgrund des Verschuldens und der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu bestimmen. Die Dauer der Landesverweisung muss verhältnismässig sein. Wie bei der Frage, ob überhaupt eine Landesverweisung auszusprechen ist, ist auch das private Interesse des von der Landesverweisung betroffenen zu berücksichtigen. Bei der Bestimmung der Dauer der Landesverweisung ist nebst der Schwere der Straftat daher auch den persönlichen Umständen, insbesondere

allfälligen familiären Bindungen der Person in der Schweiz oder einer aus einer langen Anwesenheit in der Schweiz folgenden Härte, Rechnung zu tragen. Dem Sachgericht kommt bei der Festlegung der Dauer der Landesverweisung ein weites Ermessen zu (Urteil des Bundesgerichts 6B_1079/2022 vom 8. Februar 2023 E. 9.2.1, m.H.).

E. 6.2

Die Staatsanwaltschaft begründet die Dauer von 8 Jahren damit, dass sie einen Schuldspruch zur Gehilfenschaft zur qualifizierten Brandstiftung beantragen

- 31 - und dass es sich bei der qualifizierten Brandstiftung um eine Straftat handelt, welche betreffend ihre Schwere im oberen Bereich der Katalogtaten von Art. 66a StGB anzusiedeln ist. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung des Tatverschuldens und des Tatbeitrages des Beschuldigten rechtfertigt sich eine Landesverweisung von 8 Jahren auszusprechen (act. 99 S. 17 f.).

E. 6.3

Das Verschulden und der Tatbeitrag des Beschuldigten ist – insbesondere im Vergleich zu seinen beiden Mitbeschuldigten H._____ und G._____ – als gering einzustufen. Es liegen sodann keine Umstände vor, welche es rechtfertigen würden, über die gesetzliche Minimaldauer von fünf Jahren hinauszugehen. Nach dem Gesagten ist beim Beschuldigten eine obligatorische Landesverweisung für die Dauer von fünf Jahren anzuordnen. B.

Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS) Da Beschuldigter Staatsangehöriger der europäischen Union (Italien) ist, ist keine Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem (SIS) vorzunehmen. VII.

Beschlagnahmen 1. Über beschlagnahmte Gegenstände und Vermögenswerte wird, sofern die Beschlagnahme nicht vorher aufgehoben wurde, bei Abschluss des Verfahrens entschieden (Art. 267 Abs. 3 StPO). Ist der Grund für die Beschlagnahme weggefallen, hebt das Gericht die Beschlagnahme auf und händigt die Gegenstände oder Vermögenswerte der berechtigten Person aus (Art. 267 Abs. 1 StPO). Das Gericht verfügt demgegenüber die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung der Straftat gedient haben, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden. Dabei kann das Gericht anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden (Art. 69 Abs. 1 und 2 StGB). Gestützt auf Art. 267 Abs. 3 StPO ist lediglich

- 32 - über formell beschlagnahmte Gegenstände im Rahmen des Endentscheids zu befinden.

E. 11

Die Privatklägerin 3 (D._____) wird mit ihren Zivilforderungen (Schadenersatz und Genugtuung) auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

E. 12

Das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin 4 (E._____ AG) wird abgewiesen.

E. 13

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

- 50 - Fr. 3'000.00; die weiteren Kosten betragen: Fr. 5'000.00 Gebühr für das Vorverfahren.

E. 14

Rechtsanwalt lic. iur. X1._____ wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten aus der Bezirksgerichtskasse mit Fr. 44'500.– (inkl. Barauslagen und 8.1 % MwSt.) entschädigt.

E. 15

Der Beschuldigte wird unter solidarischer Haftung mit H._____ und G._____ verpflichtet, den Privatklägerinnen 2 (C._____) und 3 (D._____) gemeinsam für das gesamte Verfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 9'000.– (inkl. Barauslagen und 8.1 % MwSt.) zu bezahlen.

E. 16

Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens (inkl. Beschwerdeverfahren Obergericht Zürich), ausgenommen diejenigen der vor- maligen und derzeitigen amtlichen Verteidigungen, werden dem Beschuldigten auferlegt.

E. 17

Die Kosten der amtlichen Verteidigungen werden auf die Bezirksgerichtskasse genommen, vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

E. 18

Mündliche Eröffnung, Begründung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an den amtlichen Verteidiger im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben); die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl, Büro ..., Unt. Nr. ... (übergeben); die Privatlägerschaft (versandt); das Migrationsamt des Kantons Zürich, Berninastrasse 45, Postfach, 8090 Zürich (per E-Mail an partner@ma.zh.ch); allfällige weitere zuständige Stellen; und hernach als begründetes Urteil an den amtlichen Verteidiger im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten; die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl, Büro ..., Unt. Nr. ...; die Privatlägerschaft; allfällige weitere zuständige Stellen; sowie nach Eintritt der Rechtskraft an

- 51 - den Justizvollzug und Wiedereingliederung, Bewährungs- und Vollzugsdienste, mit Vermerk der Rechtskraft; die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Löschung des DNA-Profiles; die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A; die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD-DP, mit separatem Schreiben gemäss § 54a PolG; das Migrationsamt des Kantons Zürich, Berninastrasse 45, Postfach, 8090 Zürich mit Vermerk der Rechtskraft; die Kantonspolizei Zürich, KDM-FS-A, Polis-Geschäfts-Nr. 83564232, unter Hinweis auf Dispositiv-Ziff. 7; die Kantonspolizei Zürich, Abt. Digitale Forensik CC-DF, Polis-Geschäfts-Nr. 83564232, unter Hinweis auf Dispositiv-Ziff. 8; die Bezirksgerichtskasse Dietikon; allfällige weitere zuständige Stellen.

E. 19

Gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Dietikon, Postfach, 8953 Dietikon, mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden. Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit. Die Berufung erhebende Partei hat binnen 20 Tagen nach Zustellung des begründeten

Entscheid dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt. Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

- 52 - BEZIRKSGERICHT DIETIKON Die Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: Gerichtspräsidentin lic. iur. F. Moser-Frei MLaw B. Vinck Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vor- erst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.